



An den
Verbandstag des
Berliner Schachverbandes e.V.

Anträge auf Satzungsänderung

Berlin,
22. März 2021

Der Verbandstag möge beschließen:

I. Neu: §§ 3a und 8 Ordnungswerke, Schachjugend

(1) Der BSV gibt sich mindestens folgende Ordnungswerke:

- Jugendordnung;
- Turnierordnung;
- Finanzordnung;
- Rechts- und Verfahrensordnung;

(2) Die Jugendordnung, in der die Angelegenheiten der Schachjugend in Berlin im Rahmen dieser Satzung geregelt werden, wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Verbandstag bestätigt. Die Turnierordnung wird vom Spielausschuss beschlossen. Die übrigen Ordnungen werden vom Präsidium beschlossen.

(3) Die Organe des BSV können ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung regeln. Die Referenten können mit Zustimmung des Präsidiums die Arbeitsweise ihres Zuständigkeitsbereichs in einer Richtlinie regeln.

(4) Die Satzung hat Vorrang vor allen anderen Ordnungswerken. Vom Verbandstag beschlossene Ordnungswerke haben Vorrang vor allen von anderen Gremien beschlossenen Ordnungswerken. Vom Präsidium beschlossene Ordnungswerke haben Vorrang vor den Richtlinien der Referenten.

§ 8 (5) bis (7) entfallen.

§ 8 (5) neu Die Schachjugend regelt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieser Satzung und der vom Verbandstag bestätigten Jugendordnung.

Begründung: In der bisherigen Satzung sind die Ordnungswerke des BSV nirgendwo aufgezählt. Bis auf die Satzung und z.T. die Turnierordnung werden alle Ordnungen vom Präsidium beschlossen. Wer zu einem Problem den einschlägigen Ordnungstext sucht, darf raten, ob es eine entsprechende Ordnung oder Richtlinie gibt. In ähnlichen Fällen wurde eine Liste der Ordnungswerke auch vom Registergericht vor Eintrag einer Satzung gefordert. Die Satzung ist zwingend beim Verbandstag anzusiedeln, ebenfalls die Jugendordnung, soweit sie die Verfassung der

Berliner Schachverband e.V.
Präsident
Christian H. Kuhn

Am Yachthafen 10 A
16761 Hennigsdorf
Telefon: (01 77) 31 31 32 1

praesident
@berlinerschachverband.de



Schachjugend in Berlin, ihr Verhältnis zu den Organen des BSV und die Rechte der Mitglieder berührt. Die Turnierordnung wurde aufgrund der vergangenen Jahre vom Verbandstag an den Spielausschuss als das zuständige Gremium von Fachleuten delegiert; diesem Willen der Vereine wurde hier Rechnung getragen. Die übrigen Ordnungswerke obliegen bislang dem Präsidium; durch diesen Antrag wird hier lediglich der aktuelle Zustand beschrieben.

2. § 4 Verbandstag: Verschiebung, Online

- (2a) Der Verbandstag kann aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt im Geschäftsjahr stattfinden, wenn dies vom Präsidium mit schriftlicher Zustimmung von mehr als der Hälfte der Vereine beschlossen wird. Der Verbandstag kann aus wichtigem Grund online abgehalten werden, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vereine einer Verlegung nach Satz 1 nicht zustimmt. Bei einer Online-Durchführung ist die Legitimierung der Abstimmungsberechtigten und die Möglichkeit zu geheimer Wahl organisatorisch sicherzustellen.

Begründung: Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht hat Grundlagen geschaffen, um in der Pandemie die Handlungsfähigkeit von Vereinsorganen sicherzustellen. Dieses Gesetz läuft zum Jahresende 2021 aus. Unabhängig davon ist die Lehre aus der Pandemie, für ähnliche Fälle Vorsorge zu treffen. Vorrang muss immer der direkte Kontakt haben; für den Fall, dass dies nicht möglich ist, sollte aber Vorsorge getroffen werden.

3. § 4 Verbandstag: Vereinsdelegierte

- (2) alt In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres beruft der Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen den Verbandstag ein und lädt hierzu mit einfachem Brief

- die Mitglieder (Vereine), vertreten durch höchstens zwei Vereinsangehörige,
- die Verbandsorgane,
- die Rechnungsprüfer sowie
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

- (2) neu In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres beruft der Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen den Verbandstag ein und lädt hierzu mit einfachem Brief

- die Mitglieder (Vereine), vertreten durch höchstens zwei vom Verein vorher benannte Vereinsangehörige,
- die Angehörigen der Verbandsorgane,
- die Rechnungsprüfer sowie
- die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.



Begründung: Diese Änderung dient zur Klarstellung. Einerseits ist dem BSV nicht zuzumuten, die Satzung jedes Vereins einzusehen, um die Vertretungsberechtigung festzustellen. Andererseits ist es wichtig, dass die Vereine durch vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder vertreten werden, damit z.B. die Stimmabgabe für den Verein auch im Interesse des Vereins erfolgt. Indem der Verein seine Delegierten meldet, bleibt er frei in der Wahl seiner Vertreter, und der BSV gewinnt Rechtssicherheit.

4. § 5 Präsidium: Reduktion der §-26-Vertreter

(1) alt Das Präsidium ist Vorstand gemäß dem § 26 BGB und besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Landesspielleiter
- dem Schatzmeister und
- dem Landesjugendwart.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(1) neu Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten und
- dem Schatzmeister.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Das Präsidium besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstands,
- dem Landesspielleiter und
- dem Landesjugendwart.

Begründung: Die Außenvertretung wird im Allgemeinen bei Vereinen durch möglichst wenige Personen ausgeübt. Vertretungsmacht von Funktionären, die nicht dem Vorstand angehören, im Rahmen von deren Fachbereichen kann durch eine Geschäftsordnung oder im Einzelfall erteilt werden.

5. § 6: Flexibilisierung der Referentenämter

(1) alt Vom Präsidium oder von den Vereinen vorgeschlagenen Referenten, die vom Verbandstag zu bestätigen sind, betreuen insbesondere folgende Aufgabengebiete

- Ausbildung
- Frauenschach



- Freizeit- und Breitensport
- Mitgliederverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schulschach
- Seniorenschach
- Wertungssystem (DWZ, ELO)
- Leistungssport
- Materialwart.

Ein Referent kann mehrere dieser Aufgaben wahrnehmen. Auch ein Präsidiumsmitglied kann in Personalunion eine oder mehrere dieser Aufgabengebiete wahrnehmen.

- (1) neu Referenten werden vom Präsidium oder von den Vereinen unter Nennung ihres Aufgabengebiets und ihrer Bezeichnung vorgeschlagen. Sie werden vom Verbandstag bestätigt.

Begründung: In der alten Fassung war die Verbindlichkeit der Aufzählung strittig. Der Antrag will eine flexible Benennung von Referenten ermöglichen.

6. §§ 9 und 4: Mitsprache des Verbandstags bei der Besetzung des Spielausschusses

- (2) Satz 1 alt: Der Spielausschuss besteht aus dem Landesspielleiter und fünf von ihm berufene Beisitzer.
- (2) Satz 2 neu: Der Spielausschuss besteht aus dem Landesspielleiter und bis zu fünf von ihm berufenen und vom Verbandstag alle zwei Jahre zu bestätigenden Beisitzern.
- § 4 (13) anzuhängender Absatz: In den Jahren mit gerader Endziffer bestätigt der Verbandstag die Mitglieder des Spielausschusses. In den Jahren mit ungerader Endziffer bestätigt der Verbandstag die seit dem letzten Verbandstag ernannten Mitglieder des Spielausschusses. Nicht bestätigte Mitglieder scheidern aus dem Spielausschuss aus und dürfen in den nächsten beiden Jahren nicht neu ernannt werden.

Begründung: Der Verbandstag hat die Entscheidung über die Turnierordnung in die Hand des Spielausschusses gegeben. In der bisherigen Fassung sind Mitglieder des Spielausschusses aber auf Lebenszeit ernannt. Eine Kontrolle des Spielausschusses durch den Verbandstag ist nicht möglich. Dieses Demokratiedefizit soll hier beseitigt werden, ohne das bisherigen Verfahren zu verändern.

7. § 10: Wahl von Rechnungsprüfern als Ersatzprüfer abschaffen

- (1) alt Der Verbandstag wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren in den Jahren mit ungerader Jahreszahl den ersten Rechnungsprüfer und in den Jahren mit gerader Jahreszahl den zweiten Rechnungsprüfer. Nach seiner Amtszeit kann ein Rechnungsprüfer nicht direkt anschließend wiedergewählt werden.
- (2) alt Weiterhin wird durch den Verbandstag zu jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl ein Ersatzrechnungsprüfer für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (1) neu Der Verbandstag wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren in den Jahren mit ungerader Jahreszahl den ersten Rechnungsprüfer und in den Jahren mit gerader Jahreszahl den



zweiten Rechnungsprüfer. Weiterhin wird durch den Verbandstag zu jedem Jahr mit ungerader Jahreszahl ein Ersatzrechnungsprüfer für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) neu Nach seiner Amtszeit kann ein Rechnungsprüfer nicht direkt anschließend wiedergewählt oder als Ersatzrechnungsprüfer gewählt werden. Ein Ersatzrechnungsprüfer kann nur als Rechnungsprüfer gewählt oder einmal direkt wiedergewählt werden, wenn er nicht zum Einsatz kam.

Begründung: Das Verbot der Wiederwahl von Rechnungsprüfern soll verhindern, dass ständig dieselben Personen die Kasse prüfen. Die bisherige Vorschrift bezieht dies nur auf die Rechnungsprüfer, der Antrag bezieht den Ersatzrechnungsprüfer in diesen Austausch ein.

Mit freundlichen Grüßen

Christian H. Kuhn